

Geschäftsbedingungen der BANKHAUS DENZEL Aktiengesellschaft

I. Eigentum am Kaufgegenstand und an anderen Deckungsobjekten

1. Das Deckungsobjekt bleibt bis zur vollständigen Berichtigung der Gesamtforderung einschließlich der Zinsen und aller sonstigen Nebenspesen Eigentum der Bank und wird dem Kreditnehmer zur Benützung überlassen. Unter Nebenspesen fallen insbesondere Versicherungsprämien, Steuern, Gebühren, gerichtliche und außergerichtliche Kosten und Aufwendungen für das Deckungsobjekt.
2. Die Bank ist berechtigt, das Deckungsobjekt als ihr Eigentum kenntlich zu machen.
3. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Deckungsobjekt sachgemäß auf eigene Kosten instandzuhalten und zu verwahren. Ein Bevollmächtigter der Bank hat jederzeit das Recht, den Verwahrungsort zu betreten und sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen. Die Bank hat das Recht, die Vorführung des Deckungsobjektes, an einem von ihr zu bestimmenden Ort zu verlangen. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Bank jeden Schaden am Deckungsobjekt (Beschädigung, Betriebschaden) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ist das Deckungsobjekt ein Kraftfahrzeug, hat der Kreditnehmer neben der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung über Verlangen der Bank eine Kfz-Kaskoversicherung abzuschließen.
4. Der Kreditnehmer hat bei Vollstreckungshandlungen, Pfändungen und Beschlagnahmen des Deckungsobjektes durch Dritte diese auf das Eigentumsrecht der Bank hinzuweisen und dies unverzüglich der Bank schriftlich bekanntzugeben. Alle Kosten und Barauslagen, welche zur Geltendmachung und Verfolgung des Eigentumsrechtes durch die Bank aufgewendet werden, hat der Kreditnehmer der Bank zu ersetzen.
5. Der Kreditnehmer anerkennt das Eigentum der Bank an ausgewechselten oder neuen Teilen des Deckungsobjektes.
6. Der Kreditnehmer anerkennt, dass der Bank als Eigentümerin des Deckungsobjektes sämtliche Rechte an den Eigentumsunterlagen (z. B. Typenschein) zustehen. Er erklärt sich in diesem Sinne ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Papiere unmittelbar der Bank ausgefolgt werden. Wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, werden die Eigentumsunterlagen nach gänzlicher Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der Bank – sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt in Verwahrung der Bank befinden – an einen der Kreditnehmer oder eine mit Zustimmung der Bank in deren Forderungsrechte eintretende Person auszufolgen sein, wobei es der Bank überlassen bleibt, welchem der Kreditnehmer die Papiere ausgefolgt werden.

II. Art der Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen

1. Barzahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an einer Kassa der Bank oder an ein durch Inkassovollmacht ausgewiesenes Organ der Bank geleistet werden. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle Zahlungen und Überweisungen derart vorzunehmen, dass für die Bank bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels von der Bank bereitgestellter Zahlscheine erfolgen (kostenpflichtig). Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bei der Bank vorliegt.
2. Im Verzugsfalle hat der Kreditnehmer für die jeweils überfälligen, insbesondere auch von der Bank vorausgelegten Beträge und vom Kreditnehmer nicht beglichenen Spesen an zusätzlichen Verzugszinsen 5 % pro Jahr, kontokorrentmäßig gerechnet, zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Ausgenommen bei Verbraucherkreditverträgen beträgt die Mindesthöhe des Gesamtzinssatzes bei Verzug 14 % pro Jahr. Weiters ist der Kreditnehmer verpflichtet, außer den üblichen Mahnspesen von EUR 22,- pro Mahnung, alle der Bank bei der Verfolgung ihrer Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel immer sie resultieren, zu bezahlen, es sei denn, dass diese Aufwendungen zur zweckentsprechenden Einbringung der Forderung nicht notwendig waren. Er hat daher neben den gerichtlich bestimmten Kosten auch die außergerichtlichen tarifmäßigen Kosten des Rechtsanwalts der Bank bzw. der von der Bank in Auftrag gegebenen Interventionen, welche im Zusammenhang mit der Hereinbringung der Forderung notwendig und zweckentsprechend erscheinen, voll zu ersetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kreditnehmer, die von der Bank zur Abwicklung des Kredites verrechneten Spesen, welche anteilig und verzinslich in die Kreditrate eingerechnet werden, zu ersetzen. Dies betrifft Auskunftspesen, Bearbeitungsgebühren, Kontonachrichten sowie die bei kontokorrentmäßiger Verzinsung verrechneten Kontoführungsgebühren. Die Bank darf alle vorerwähnten Auslagen dem Kreditnehmer kontokorrentmäßig (durch Zuschlag zum Kapital) anlasten.
3. Ungeachtet allfälliger anderslautender Widmungserklärungen und auch bei Vorliegen oder Vollstreckung eines Exekutionstitels ist die Bank berechtigt, eingehende Geldbeträge nach ihrer Entscheidung vorerst zur

Abdeckung von Nebenspesen (Zinsen, Verzugszinsen, Mahnspesen, Anwaltskosten, Versicherungsprämien u. ä.), sodann für die Kapitalforderung und zuletzt für die Tilgung des restlichen Kaufpreises oder nach ihrem Ermessen für fällige Verpflichtungen aller Art des Kreditnehmers zu verwenden und – falls mehrere Konten bestehen – auch Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen. Anlässlich der Freigabe von Sicherheiten geleistete Zahlungen werden in einer von der Bank zu bestimmenden Weise gutgebracht.

4. Es steht dem Kreditnehmer das Recht zu, jederzeit Vorauszahlungen zu leisten oder auch die ganze Schuld an die Bank vorzeitig zur Abdeckung zu bringen. Ausgenommen bei Verbraucherkreditverträgen ist die Bank bei vorzeitiger Rückzahlung berechtigt, einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 2 % des aushaftenden Saldos als Abdeckung des zusätzlichen außerordentlichen Verwaltungsaufwandes zu verlangen.
5. Der Zinssatz ist anhand des, in den „Statistischen Monatsheften der Oesterreichischen Nationalbank“, Tabelle 3.1.0 Eurogeldmarktsätze, veröffentlichten 6-Monats-Euribor, wertgesichert. Beobachtet wird der Mittelwert des 6-Monats-Euribor jeweils vom letzten Monat des 1. Quartals und vom letzten Monat des 3. Quartals des laufenden Jahres sowie vom letzten Monat des 3. Quartals des laufenden Jahres und vom letzten Monat des 1. Quartals des folgenden Jahres. Die Anpassung erfolgt im selben absoluten Ausmaß, in dem sich der Mittelwert des 6-Monats-Euribor im zuvor definierten Beobachtungszeitraum nach oben oder unten geändert hat. Änderungen bis zu 0,25 Prozentpunkten bleiben unberücksichtigt. Ergibt das Ausmaß der Anpassung kein ganzes Vielfaches von 0,125 Prozentpunkten, so wird auf das nächste Vielfache hievon gerundet. Jede Zinssatzänderung ist mit Beginn des, dem Beobachtungszeitraum folgenden Kalendermonats, wirksam. Die angeführten Bestimmungen über eine Zinssatzänderung finden auf Verträge, die innerhalb von drei Monaten vor Wirksamwerden einer Zinssatzänderung abgeschlossen wurden, bezüglich dieser keine Anwendung. Falls die Veröffentlichung des Indikators durch die Oesterreichische Nationalbank überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird der Kreditgeber die Zinsanpassung anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten Indikator so nahe wie möglich kommt. Diesfalls wird der Kreditgeber dem Kreditnehmer den neuen Indikator schriftlich bekanntgeben.
6. Für zusätzliche Leistungen (wie z. B. schriftliche Abrechnung, Kontoblatt und dergleichen) verrechnet die Bank für Porti und Spesen die jeweils geltenden verkehrsüblichen Entgelte, die gemäß § 35 BWG in den Geschäftsräumen der Bank kundgemacht werden.
7. Terminsverlust tritt ein,
 - a) bei Verbraucherkreditverträgen (§33 Abs (1) BWG): wenn die Bank ihre Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kreditnehmers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die Bank den Kreditnehmer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat;
 - b) bei allen anderen Kreditverträgen: wenn der Kreditnehmer mit einer Rückzahlungsrate oder mit einer sonstigen im Vertrag vereinbarten Leistung in Verzug gerät.
 Verzug ist gegeben, wenn eine Zahlung am vereinbarten Fälligkeitstag bei der Bank nicht oder nicht zur Gänze unwiderruflich eingelangt ist.
8. Für den Fall, dass ein Dritter Zurückbehaltungsrechte oder dingliche Rechte am Deckungsobjekt wegen einer Forderung gegen einen Kreditnehmer geltend macht, ist die Bank berechtigt, diese Forderung zu bezahlen, um die Freigabe des Deckungsobjektes zu erwirken, sofern die Höhe der Forderung zum vermutlichen Wert des Deckungsobjektes nicht außer Verhältnis steht. In diesem Fall kann die Bank die daraus resultierenden Kosten allen Kreditnehmern anlasten.

III. Vorzeitige Fälligkeit des Kredites

Der Kredit- bzw. der Kreditrest wird gegenüber allen Kreditnehmern sofort fällig, wenn

1. Terminsverlust gemäß Punkt II. 7. eintritt,
2. einer der Kreditnehmer eine der im Kreditantrag übernommenen Verpflichtungen verletzt,
3. einer der Kreditnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte für die Behandlung des Kreditantrages gemacht hat,
4. das Eigentumsrecht an dem Deckungsobjekt für die Bank nicht zur Entstehung gelangt, später wegfällt oder gegenstandslos wird, oder wenn eine andere vereinbarte Sicherheit bzw. Deckung wegfällt,
5. sich die Vermögensverhältnisse eines der Kreditnehmer gegenüber dem Zeitpunkt der Kreditantragstellung wesentlich verschlechtern,

6. über das Vermögen eines der Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird,

7. einer der Kreditnehmer stirbt, bei Handelsgesellschaften oder juristischen Personen, wenn sie aufgelöst werden.

IV. Rechtsfolgen bei vorzeitiger Fälligkeit

1. Bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites wird die gesamte Schuld in Haupt- und Nebensache, also auch die Zinsen, zur sofortigen Zahlung fällig. Die Bank ist berechtigt, die fälligen Beträge ohne weitere Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist einzufordern, sowie Pfandrechte an Immobilien, Mobilien, Forderungen und sonstigen Vermögenswerten des Kreditnehmers nach Wahl der Bank zu erwerben und zu verwerten.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank den Erwerb von Pfandrechten an Immobilien allenfalls durch Abgabe entsprechender Erklärungen (z. B. Pfand- oder Vorrangseinräumung) zu ermöglichen. Der Fortbestand der aus einem der angeführten Gründe eingetretenen vorzeitigen Fälligkeit wird durch die Nichtausübung der damit zusammenhängenden Rechte durch die Bank sowie durch die zwischenzeitige Annahme von Zahlungen nicht zum Erlöschen gebracht.

2. Im Falle der Nichteinhaltung von Vertragsverpflichtungen und in allen übrigen Fällen der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites, ist die Bank berechtigt, dem Kreditnehmer das Benützungrecht am Deckungsobjekt zu entziehen und der Kreditnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr das Deckungsobjekt samt allen Zubehör (bei Kraftfahrzeugen auch Zulassungsschein, Kennzeichen, Serviceheft, Gutachten nach § 57a KFG und dergleichen) der Bank an deren Sitz gereinigt zu übergeben (Bringschuld). Über Verlangen der Bank hat der Kreditnehmer das Deckungsobjekt an einem anderen, von der Bank festgelegten Ort, zu übergeben. Die Bank ist berechtigt, das Deckungsobjekt allenfalls unter Öffnung von Verschlüssen, Schlössern usw. wegzunehmen. Der Kreditnehmer verzichtet in diesem Falle auf die Erhebung einer Besitzstörungsklage und ist nicht berechtigt, aus diesem Umstand irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen die Bank abzuleiten. Eine solche Maßnahme bedeutet keinen Rücktritt der Bank vom Vertrag und keine Übernahme des Deckungsobjektes an Zahlungsstatt, sondern dient lediglich zur Sicherstellung.

3. Im Falle der vorzeitigen Fälligkeit ist die Bank berechtigt, das in Verwahrung genommene Deckungsobjekt oder sonstige ihr übergebene Sicherheiten durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen ihrer Wahl schätzen zu lassen und den festgestellten Schätzwert dem Kreditnehmer unter gleichzeitiger Einräumung einer vierzehntägigen Frist an seine letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist hat der Kreditnehmer das Recht, Interessenten schriftlich namhaft zu machen, denen die Bank den Vorzug vor anderen Käufern zu geben hat, wenn ihre Angebote gleich oder höher sind als die der Bank vorliegenden, mindestens den Schätzwert erreichen und der Kaufpreis bar bezahlt wird. Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist die Bank berechtigt, das Deckungsobjekt freihändig oder im Wege einer freiwilligen Versteigerung auch im Namen und für Rechnung des Kreditnehmers nach Wahl der Bank zu veräußern. Zur Verwertung des Deckungsobjektes braucht die Bank nur Angebote von Personen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt, einholen. Sollte eine Veräußerung des Deckungsobjektes innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Schätzung nicht erfolgt sein, ist die Bank berechtigt, eine neue Schätzung auf Kosten des Kreditnehmers durchführen zu lassen und das Deckungsobjekt ohne nochmalige Verständigung des Kreditnehmers zu veräußern.

4. Der Verkaufserlös ist gemäß Punkt II. 2. und 3. vorerst zur Deckung der mit der Sicherstellung, Verwahrung, Schätzung und dem Verkauf verbundenen Kosten, Spesen, Provisionen, Steuern und dergleichen zu verwenden. Der noch verbleibende Rest (Nettoerlös) ist dem Konto gutzubringen. Einen allfälligen Abgang bleibt der Kreditnehmer der Bank zu zahlen verpflichtet.

5. Ist der Kreditnehmer umsatzsteuerrechtlich Unternehmer, so besteht Einverständnis zwischen ihm und der Bank, dass der Bruttoerlös durch die Bank gemäß § 11 Abs. 7 und 8 Umsatzsteuergesetz mit Gutschrift abgerechnet wird. Der Kreditnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, dem in einer solchen Gutschrift rechnerisch richtig ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag zu widersprechen.

V. Haftung für das Deckungsobjekt

Beschädigungen oder Verlust des Deckungsobjektes berühren nicht die dem Kreditnehmer der Bank gegenüber bestehenden Verpflichtungen. Ansprüche jeder Art gegen Dritte aus der Beschlagnahme, Beschädigung usw. des Deckungsobjektes und Regressrechte stehen der Bank zu. Der

Kreditnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung der Bank die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und hierfür erforderliche Vollmachten zu erteilen.

VI. Gewährleistung

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass die Bank keinerlei wie immer geartete Gewährleistungspflicht, sei es für geheime oder offenkundige Mängel, trifft und dass der Kreditnehmer sich hinsichtlich allfälliger diesbezüglicher Ansprüche an den Verkäufer zu halten hat. Ebenso wenig haftet die Bank für die Art der Abwicklung des Kaufgeschäftes zwischen Kreditnehmer und Verkäufer, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer an den Kreditnehmer in dessen Benützung. Der Kreditnehmer hat die Bank für alle durch unrichtige Übernahmeerklärungen entstehenden Nachteile schadlos zu halten.

VII. Versicherung

Die zu gegenständlichem Kredit vorgeschriebenen Versicherungen ist der Kreditnehmer verpflichtet abzuschließen und auf die Dauer des Schuldverhältnisses aufrecht zu halten (Deckungsschutz). Der Kreditnehmer hat die Vinkulierung des Versicherungsvertrages zugunsten der Bank beim Versicherer zu erwirken. Der Kreditnehmer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte unwiderruflich an die Bank ab. Im Versicherungsfall ist die Bank berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen und Entschädigungsquittungen auszustellen; sie ist ausschließlich berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Der Kreditnehmer hat die Prämienzahlung direkt mit dem Versicherer zu regeln und der Bank über Verlangen die terminmäßige Prämienzahlung auch durch Vorlage der Zahlungsbelege nachzuweisen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Kreditnehmers die Versicherungen abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten und für Rechnung des Kreditnehmers die Prämienbeträge zu bezahlen. Von jedem Versicherungsfall hat der Kreditnehmer dem Versicherer und der Bank umgehend Mitteilung zu machen.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung der Kreditschuld im Invaliditätsfall und im Todesfall eine Kreditrestschuldversicherung abzuschließen, welche die Bank zum Bezug der Versicherungsleistung bis zur Höhe der Kreditrestschuld berechtigt. Die Bank ist berechtigt, die Versicherungsprämie für den Kreditnehmer direkt an den Versicherer auszubehalten und dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

VIII. Sonstige Sicherheiten (Simultandekung)

Sicherheiten und Deckungen aus diesem Rechtsgeschäft, insbesondere Eigentumsvorbehalte, gelten auch zur Besicherung anderer mit einem der Kreditnehmer abgeschlossener oder in Zukunft abzuschließender Rechtsgeschäfte, sofern diese in einer den Erfordernissen des § 20 Ziffer 5 Gebührengesetz entsprechenden Weise beurkundet werden. Desgleichen haben die der Bank aus anderen Rechtsgeschäften mit einem der Kreditnehmer zustehenden Sicherheiten und Deckungen unter sinngemäßer Anwendung dieser Geschäftsbedingungen zur Sicherstellung der sich aufgrund dieses Antrages ergebenden Forderungen zu dienen.

IX. Kompensationsbeschränkung

Der Kreditnehmer darf eigene Forderungen gegen die Bank mit Forderungen der Bank aus dem Kreditverhältnis nur aufrechnen, wenn seine eigenen Forderungen im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem Kreditverhältnis stehen und gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt sind. Der Bank steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Kreditnehmer geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditnehmer aus dem Kreditverhältnis zu.

X. Steuern, Gebühren, Stempel, Abgaben und sonstige Kosten

Alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes, seiner Abwicklung und Besicherung sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind, hat der Kreditnehmer samt etwaigen Steigerungen und Kosten zu tragen. Desgleichen ist der Kreditnehmer verpflichtet, für sämtliche mit dem Eigentum, dem Besitz, der Benützung oder der Verwertung des Deckungsobjektes verbundenen Steuern, Gebühren oder Abgaben welcher Art immer aufzukommen.

XI. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

§ 3. Rücktrittsrecht

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch

bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmens, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 14,53 nicht übersteigt, oder wenn das Unternehmen seiner Natur nach nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 43,60 nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinne des Abs. 1 sind: die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

XII. Rücktrittsrecht gem. Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

§ 8 (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft, 1030 Wien, Erdbergstraße 189, abgesendet wird.

(3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, das

ist der Tag der Zustellung der Annahmeerklärung der Bank an die Adresse des Kreditnehmers gemäß Pkt. XIV.

(4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

§ 10 Zi. 3 Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht von Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

§ 12 (1) Tritt der Verbraucher nach § 8 zurück, so kann der Unternehmer von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistung im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Unternehmer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht nach § 5 Abs.1 Z 3 lit. a FernFinG (betreffend das Rücktrittsrecht des Verbrauchers) erfüllt hat und wenn der Verbraucher dem Beginn der Erfüllung des Vertrages vor Ende der Rücktrittsfrist zugestimmt hat.

(2) Tritt der Verbraucher nach § 8 vom Vertrag zurück, so hat

1. der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, abzüglich des in Abs. 1 genannten Betrags, zu erstatten;

2. der Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Unternehmer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

XIII. Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus dem Kreditantrag und aus dem Kreditvertrag haften sämtliche Kreditnehmer als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand. Die Bank ist berechtigt, nach ihrer Wahl an einen der Kreditnehmer Abrechnungen zu erteilen sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen. Es genügt, wenn die auszufolgenden Papiere, insbesondere Faktura und Typenschein usw., auf einen der Kreditnehmer ausgestellt werden. Desgleichen ist die Ausfolgung obiger Unterlagen sowie die Übergabe des Deckungsobjektes an einen der Kreditnehmer auch für die anderen rechtswirksam.

XIV. Adressenänderung

Der Kreditnehmer hat die Bank von jedem Wechsel seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und Arbeitsplatzes zu verständigen. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die letztbekannte Anschrift des Kreditnehmers erfolgt, als allen Erfordernissen genügend. Alle Nachteile und Kosten, die der Bank durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Kreditnehmer zu tragen bzw. zu ersetzen.

XV. Recht, Gerichtsstand und Rechtsbehelfe

Auf den gegenständlichen Vertrag einschließlich der vorvertraglichen Beziehungen und alle damit zusammenhängenden Fragen findet österreichisches Recht Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank in Wien, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen (§ 14 KSchG) entgegenstehen. Die Bank ist auch berechtigt, das an einem ihr bekanntgewordenen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung eines der Kreditnehmer (insbesondere im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) sachlich zuständige Gericht als Wahlgerichtsstand anzurufen. Als Rechtsbehelf steht dem Verbraucher weiters eine Beschwerde bei der Ombudsstelle des Verbandes der Österreichischen Banken und Bankiers, 1013 Wien, Börsegasse 11, zur Verfügung. Die für die Tätigkeit der Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23.

XVI. Form und Rechtsgültigkeit der getroffenen Vereinbarungen sowie Sprache

Alle im Geschäftsverkehr abgegebenen Erklärungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen, ausgenommen Erklärungen der Bank gemäß § 10 KSchG.

Für sämtliche Vertragsurkunden, Kommunikationen und Informationen in Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag wird die deutsche Sprache verwendet.

XVII. Auskunftsrecht und Datenübermittlung

1. Die Bank ist berechtigt, mit Auskunftsstellen, die sie üblicherweise in Anspruch nimmt (z. B. Kreditschutzverband von 1870), Kredit- und Boni-

tätsinformationen auszutauschen und anlässlich der Behandlung des Kreditantrages, sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles die zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen ihr notwendig erscheinenden Informationen, einzuholen. Der Kreditnehmer ermächtigt die Bank, in das Namensverzeichnis des Grundbuchs Einsicht zu nehmen.

2. Der Kreditnehmer erklärt sein Einverständnis, dass der Kreditgeber die Daten des Kreditnehmers zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen EDV-mäßig verarbeitet, verwaltet und analysiert und dazu Dienstleistungsunternehmen, die eine rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung gewährleisten, im In- und Ausland, einschließlich Unternehmen in Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, in Anspruch nimmt. Der Kreditnehmer erteilt gleichzeitig seine Ermächtigung, Daten aus geschäftlichen Gründen an Unternehmen, mit denen die Bank in einem Beteiligungsverhältnis oder in Personalunion steht, weiterzugeben. Im Falle eines drittfinanzierten Kaufes erteilt der Kreditnehmer seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Bank die Übermittlung seiner Daten an den Verkäufer des zu finanzierenden Objektes, der im Vertrag angeführt ist, weitergeben darf. Der Kreditnehmer wurde dar-

auf hingewiesen, dass diese Erklärung eine freiwillige Einverständniserklärung ist, die keinen Einfluss auf den Abschluss des Kreditvertrages mit dem Kreditnehmer hat und sie jederzeit vom Kreditnehmer mit sofortiger Wirkung widerrufen werden kann.

3. Der/die Kreditnehmer erklären weiters ihre ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalität, Schritte im Zusammenhang mit der Fälligestellung und der Rechtsverfolgung an den Kreditschutzverband von 1870, Franz Josefs Kai 53, 1010 Wien für die Datenanwendung WKE (WarenKreditEvidenz) übermittelt werden dürfen. Zweck der Übermittlung ist die Verwendung, Zusammenführung und Weitergabe der genannten Daten durch den Empfänger an andere Teilnehmer der WarenKreditEvidenz zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen. Insoweit befreien der/die Kreditnehmer die Bank vom Bankgeheimnis.

4. Die vorgenannte Ermächtigung gilt auch als Zustimmung für eine Auskunftserteilung gemäß § 38 Abs (2) Z. 5 BWG.